

1915 Jänner 5.

67

Grundbuchspatent
(Auszug)

Kundmachung der fürstlichen Regierung vom 5. Jänner 1915, womit das durch das Gesetz vom 28. April 1914, L. Gbl. Nr. 2 teilweise abgeänderte fürstl. Grundbuchspatent vom 1. Jänner 1809 (mit Ausnahme der darin aufgenommenen, bereits in Gebrauch stehenden Formularien) sowie das fürstl. Patent vom 27. September 1839 neuerlich verlautbart wird.

I. Grundbuchspatent

§ 5 Die Eintragung der untrennbaren Stücke in das Grundbuch, hat auf folgende Art zu geschehen:

1. das Numero des Hauses –
2. das Haus samt den dazu gehörigen Nebengebäuden –
3. die Grundstücke: erstens an Weingärten, zweitens an Ackerstücken, drittens an Wiesen, und viertens an Waldungen; jedes Besitzungsstück nach fortlaufenden – sich bei jedem Besitzstande endigenden Zahlen.
4. muß bei jedem Stücke die Flächenmaß und dann
5. der Werth der sämtlichen Besitzungen angegeben werden. Beides letztere kann aus denen von Unseren Unterthanen abgegebenen vorjährigen Steuerfassungen herausgezogen werden.
6. Hierauf folgen die Schuldigkeiten, wie sie unter verschiedenen Namen ins Rentamt – oder an die *Pfarrey*; oder an die Gemeinde; oder an einen Dritten, in Geld, Naturalien, Dienstleistung, oder andern Obliegenheiten zu entrichten sind.

.....

Aktenzeichen: LGBl. 1915 Nr. 1; ausgegeben am 22. Jänner 1915.

Bemerkungen: Außer Kraft; aufgehoben durch LGBl. 1923 Nr. 4.

1915 Dezember 13.

68

Teilweise abgeänderte Gewerbeordnung
(Auszug)

IV. Hauptstück. Gewerbliches Hilfspersonal

Sonn- und Feiertagsruhe

§ 51 An Sonntagen und gebotenen Feiertagen hat die gewerbliche Arbeit im allgemeinen zu ruhen.

Die Gestattung bestimmter Arbeiten und Verrichtungen, welche vorge-